



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

(auf elektronischem Weg an sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 25. März 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 150 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 37 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen. Wir nehmen nachfolgend zu den Hauptpunkten der Vernehmlassung betreffend die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) Stellung:

Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Die Senkung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes im ordentlichen Rentenalter auf 6.0 Prozent entspricht nicht mehr den versicherungstechnischen Gegebenheiten. Die KGAST unterstützt deshalb eine noch weitergehende Senkung auf 5.8%. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des ASIP zu Art. 14 BVG, S. 3 f.

Ausgleichsmassnahmen: Koordinationsabzug, Altersgutschriften und Rentenzuschlag

Es ist unbestritten, dass es für den Erhalt des obligatorischen Leistungsniveau gemäss BVG Ausgleichsmassnahmen braucht. Um dies zu erreichen, schlägt der Bundesrat unter anderem eine Halbierung des Koordinationsabzugs vor. Dies wird von der KGAST als zu weitgehend und nicht zwingend im Interesse der Versicherten erachtet. Wir verweisen auf die ASIP Stellungnahme zu Art. 8 BVG, S. 3.

Zudem schlägt der Bundesrat einen pauschalen monatlichen Rentenzuschlag von monatlich CHF 100 bis 200 für die nächsten 15 Jahre vor. Dieser mit neuen Lohnprozenten zu finanzierende Rentenzuschlag wird von der KGAST abgelehnt. Schon heute kommt ein systemwidriger Umlageeffekt zum Tragen. Dieser ist nicht noch weiter auszubauen. Die KGAST teilt die Meinung, dass die Ausgleichsmassnahme über eine Erhöhung des Altersguthabens erfolgen und sich mit einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren nur auf das BVG-Minimum beziehen soll. Wir unterstützen deshalb die einfach umsetzbare, dezentrale Lösung des ASIP und empfehlen die Streichung des gesamten *Teils 2a.: Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente (Art. 47b – Art. 47i BVG)* des Entwurfs. Des Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen des ASIP in seiner Stellungnahme zum Rentenzuschlag, S. 4.

Darüber hinaus schlägt der Bundesrat eine Glättung der Altersgutschriften mit 9 Prozent ab Alter 25 und 14 Prozent ab 45 vor. Abweichend davon unterstützt die KGAST den Vorschlag für einen Beitragsbeginn für Erwerbstätige nach dem 17. Geburtstag (entsprechend AHV-Beitragspflicht). Im Übrigen verweisen wir auf die vom ASIP vorgeschlagene, moderate Abflachung der Altersgutschriften, siehe ASIP Stellungnahme zu Art. 14 BVG, S. 4.

Aufhebung der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur

Da die Gutschriftenskala angepasst wird und die ungünstige Altersstruktur nicht mehr mit deutlich höheren Beitragskosten einhergeht, ist die KGAST mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme einverstanden.

Betreffend alle anderen vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen verweisen wir generell auf die Stellungnahme des ASIP vom 20. März 2020.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Tobias Meyer
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer